Tagesordnungspunkt

Stadt Neubrandenburg

Neuorandenourg				
		X öffentli		
		nicht öf		
		Sitzungsda	tum: 06.04.2011	
Drucksachen-Nr.:	V/452			
Beschluss-Nr.:	265/17/11	Beschlussd	atum: 06.04.11	
Gegenstand: Änderung des Gesellsch		iftsvertrages der Neubr	andenburger Stadtwerke GmbH	
Einreicher: Beschlussfassung durch:	Ratsfrau Caterina Muth Oberbürgermeister		ptausschuss	
	Betriebsausschuss	Jugendhilfeausschuss X Stadtvertretung		
Auswirkungen auf den neuen Landkreis		Ja	Nein X	
Beratung im:				
Hauptausschuss			Stadtentwicklungsausschuss	
Hauptausschuss			Kulturausschuss	
Finanzausschuss			Schul- und Sportausschuss	
Rechnungsprüfungsausschuss			Sozialausschuss	
Jugendhilfeausschuss			Umweltausschuss	
Betriel	osausschuss		ZA VwG	

Neubrandenburg, 28. März 2011

Caterina Muth Ratsfrau

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Neubrandenburg beauftragt den Oberbürgermeister als Vertreter der Stadt Neubrandenburg in der Gesellschafterversammlung den Gesellschaftsvertrag der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH in § 9 Zuständigkeit des Aufsichtsrates zu beschließen.

§ 9 Zuständigkeit des Aufsichtsrates

- (1) Aufgabe des Aufsichtsrates ist es, die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens regelmä-Big zu beraten und zu überwachen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen. Die §§ 170, 171 und 314 Aktiengesetz gelten entsprechend.
- (3) Der Aufsichtsrat billigt den jährlichen Wirtschaftsplan, der den Investitions-, Finanz-, Erfolgs- und Personalplan sowie die mittelfristige Finanzplanung enthält.
- (4) Der Zustimmung durch den Aufsichtsrat unterliegen:
- a) die Bestellung und Abberufung des Abschlussprüfers,
- b) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Geschäftsführung gegen Geschäftsführer zustehen sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen Geschäftsführer zu führen hat,
- c) Abschluss von Konzessionsverträgen zum Gegenstand des Unternehmens,
- d) Erwerb, Veräußerung, Belastung und Verpfändung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden soweit im Einzelfall ein Wert von 250.000,00 EUR überschritten wird und sofern dies im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist,
- e) Festsetzung der allgemeinen Tarife und Versorgungsbedingungen für Tarifkunden,
- f) Festlegung oder Änderung der Beförderungstarife und der allgemeinen Beförderungsbedingungen im öffentlichen Personennahverkehr,
- g) Ausführung aktivierungspflichtiger Anschaffungen und sonstiger Rechtsgeschäfte, die im Wirtschaftsplan nicht enthalten sind. soweit sie jeweils im Einzelfall einen Betrag von 250.000,00 EUR überschreiten.
- h) Aufnahme und Gewährung von Darlehen, soweit sie im Finanzplan nicht enthalten sind,
- i) Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die dem Vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen und Unternehmen gewährt wird, an denen die Gesellschaft nicht mehrheitlich beteiligt ist,
- j) Aufnahme von Krediten, sofern diese im Finanzplan nicht enthalten sind und im Einzelfall den Betrag von 1.250.000,00 EUR bei einer Laufzeit von 3 Monaten bis zu1 Jahr und 2.500.000,00 EUR bei einer Laufzeit bis zu 3 Monaten übersteigen,
- (5) Die Zuständigkeitsregelungen des Aufsichtsrates gelten auch für alle Beteiligungsgesellschaften, an welchen die Gesellschaft zu 100 % beteiligt ist
- (6) Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden. Verweigert der Aufsichtsrat dem Geschäftsführer bei zustimmungspflichtigen Geschäften die Zustimmung, so kann der Geschäftsführer verlangen, dass die Gesellschafterversammlung über die Zustimmung beschließt.
- (7) Der Aufsichtsrat ist zuständig für den Abschluss, die Änderung, Aufhebung oder Kündigung der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten auf Grund der Formulierungen im bisherigen Gesellschaftsvertrag im § 9 Absatz (4) k wird mit der Streichung des Absatz (4) k im § 9 und der Ergänzung des § 9 um den Absatz (7) eine Klarstellung der Kompetenzverteilung der Organe erreicht.

Anlage

Derzeit gültige Fassung des Gesellschaftsvertrages der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH

- § 9 Zuständigkeit des Aufsichtsrates
- (1) Aufgabe des Aufsichtsrates ist es, die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen. Die §§ 170, 171 und 314 Aktiengesetz gelten entsprechend.
- (3) Der Aufsichtsrat billigt den jährlichen Wirtschaftsplan, der den Investitions-, Finanz-, Erfolgsund Personalplan sowie die mittelfristige Finanzplanung enthält.
- (4) Der Zustimmung durch den Aufsichtsrat unter liegen:
- a) die Bestellung und Abberufung des Abschlussprüfers,
- b) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Geschäftsführung gegen Geschäftsführer zustehen sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen Geschäftsführer zu führen hat.
- c) Abschluss von Konzessionsverträgen zum Gegenstand des Unternehmens,
- d) Erwerb, Veräußerung, Belastung Lind Verpfändung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden soweit im Einzelfall ein Wert von 250.000,00 EUR überschritten wird und sofern dies im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist,
- e) Festsetzung der allgemeinen Tarife und Versorgungsbedingungen für Tarifkunden,
- f) Festlegung oder Änderung der Beförderungstarife und der allgemeinen Beförderungsbedingungen im öffentlichen Personennahverkehr,

Neue zu beschließende Fassung des Gesellschaftsvertrages der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH

- § 9 Zuständigkeit des Aufsichtsrates
- (1) Aufgabe des Aufsichtsrates ist es, die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen. Die §§ 170, 171 und 314 Aktiengesetz gelten entsprechend.
- (3) Der Aufsichtsrat billigt den jährlichen Wirtschaftsplan, der den Investitions-, Finanz-, Erfolgsund Personalplan sowie die mittelfristige Finanzplanung enthält.
- (4) Der Zustimmung durch den Aufsichtsrat unterliegen:
- a) die Bestellung und Abberufung des Abschlussprüfers.
- b) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Geschäftsführung gegen Geschäftsführer zustehen sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen Geschäftsführer zu führen hat.
- c) Abschluss von Konzessionsverträgen zum Gegenstand des Unternehmens,
- d) Erwerb, Veräußerung, Belastung und Verpfändung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden soweit im Einzelfall ein Wert von
- 250.000,00 EUR überschritten wird und sofern dies im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist,
- e) Festsetzung der allgemeinen Tarife und Versorgungsbedingungen für Tarifkunden,
- f) Festlegung oder Änderung der Beförderungstarife

- g) Ausführung aktivierungspflichtiger Anschaffungen und sonstiger Rechtsgeschäfte, die im Wirtschaftsplan nicht enthalten sind, soweit sie jeweils im Einzelfall einen Betrag von 250.000,00 EUR überschreiten,
- h) Aufnahme und Gewährung von Darlehen, soweit sie im Finanzplan nicht enthalten sind,
- i) Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie Solche Rechtsgeschäfte, die dem Vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen und Unternehmen gewährt wird, an denen die Gesellschaft nicht mehrheitlich beteiligt ist.
- j) Aufnahme von Krediten, sofern diese im Finanzplan nicht enthalten sind und im Einzelfall den Betrag von 1.250.000,00 EUR bei einer Laufzeit von 3 Monaten bis zu 1 Jahr und 2.500.000,00 EUR bei einer Laufzeit bis zu 3 Monaten übersteigen,
- k) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen.
- (5) Die Zuständigkeitsregelungen des Aufsichtsrates gelten auch für alle Beteiligungsgesellschaften, an welchen die Gesellschaft zu 100 % beteiligt ist.
- (6) Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden. Verweigert der Aufsichtsrat dem Geschäftsführer bei zustimmungspflichtigen Geschäften die Zustimmung, so kann der Geschäftsführer verlangen, dass die Gesellschafterversammlung über die Zustimmung beschließt

und der allgemeinen Beförderungsbedingungen im öffentlichen Perso-

nennahverkehr,

- g) Ausführung aktivierungspflichtiger Anschaffungen und sonstiger Rechtsgeschäfte, die im Wirtschaftsplan nicht enthalten sind, soweit sie jeweils im Einzelfall einen Betrag von 250.000,00 EUR überschreiten,
- h) Aufnahme und Gewährung von Darlehen, soweit sie im Finanzplan nicht enthalten sind,
- i) Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die dem Vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen und Unternehmen gewährt wird, an denen die Gesellschaft nicht mehrheitlich beteiligt ist.
- j) Aufnahme von Krediten, sofern diese im Finanzplan nicht enthalten sind und im Einzelfall den Betrag von 1.250.000,00 EUR bei einer Laufzeit von 3 Monaten bis zu 1 Jahr und 2.500.000,00 EUR bei einer Laufzeit bis zu 3 Monaten übersteigen,
- (5) Die Zuständigkeitsregelungen des Aufsichtsrates gelten auch für alle Beteiligungsgesellschaften, an welchen die Gesellschaft zu 100 % beteiligt ist.
- (6) Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden. Verweigert der Aufsichtsrat dem Geschäftsführer bei zustimmungspflichtigen Geschäften die Zustimmung, so kann der Geschäftsführer verlangen, dass die Gesellschafterversammlung über die Zustimmung beschließt.
- (7) Der Aufsichtsrat ist zuständig für den Abschluss, die Änderung, Aufhebung oder Kündigung der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern.